

Die Vereinheitlichung der Fachplanungsgesetze im VwVfG

Vortrag Bonn, 20. September 2010: Forschungsseminar des Arbeitskreises „Straßenrecht“ 2010 (Ltg.: Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner – mit Wolf-Dieter Friedrich, Dr. Erwin Allesch, Heinz Wöstmann, Tatjana Tegtbauer, Gabriele Recker) – veröffentlicht in Durner (Hrsg.), *Enteignung für den Straßenbau – Verfahrensvereinheitlichung – Privatisierung*, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Straßenbau Heft S 71, 2011, S. 23 ff.

I. Verwaltungsverfahrensgesetz: aktueller Stand

In der vergangenen Wahlperiode hat das Verwaltungsverfahrensgesetz wesentliche Änderungen erfahren, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) stehen. Nach der Einführung neuer Bestimmungen zum Verfahren über eine einheitliche Stelle und zur Genehmigungsfiktion¹ folgten weitere zur Europäischen Verwaltungszusammenarbeit². Die Umsetzung der DLRL im Verwaltungsverfahrensgesetz zeigt, dass die deutsche Rechtsordnung in der Lage ist, vom europäischen Recht ausgehenden Regelungsbedarf systembildend zu implementieren.³ Der aktuelle Novellierungsbedarf im Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts ist damit noch nicht erschöpft. Die Arbeit an der Novellierung des Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag soll demnächst wieder aufgenommen und alsbald abgeschlossen werden.⁴ Zuerst aber sollen die beschleunigenden Maßgaben aus dem Gesetz zur Beschleunigung von

¹ 4. VwVfÄndG; hierzu *H. Schmitz/L. Prell*, Verfahren über eine einheitliche Stelle – Das Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften, NVwZ 2009, 1.

² Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften; hierzu *H. Schmitz/L. Prell*, Europäische Verwaltungszusammenarbeit – Neue Regelungen im VwVfG, NVwZ 2009, 1121.

³ Dies hoffte *J. Ziekow*, Die Auswirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf das deutsche Genehmigungsverfahrenrecht, GewArch 2007, 217 (225); *ders.*, FS Bartlsperger, 2006, S. 247 (257 f.); zum Verhältnis deutsches/europäisches Recht prägnant *R. Wahl*, Herausforderungen und Antworten: Das Öffentliche Recht der letzten fünf Jahrzehnte, 2006, S. 94 ff.

⁴ Hierzu *H. Schmitz*, „Die Verträge sollen sicherer werden“ – Zur Novellierung der Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag, DVBl 2005, 17; zuletzt *M. Burgi*, Gutachten D zum 67. Deutschen Juristentag, 2008, S. 92 f. (111 f.); *H. Schmitz*, Kooperationsverträge – Zur bevorstehenden Novellierung des Vertragsrechts im Verwaltungsverfahrensgesetz, in: Bauer/Büchner/Brosius-Gersdorf (Hrsg.), Verwaltungskooperation, 2008, S. 51.

Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9. 12. 2006 in das
Verwaltungsverfahrensgesetz verlagert werden.⁵

II. Verlagerung der Regelungen aus dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben (Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz) in das VwVfG

Dieses Vorhaben zur Verlagerung steht heute im Mittelpunkt. Der Gesetzgeber hat 2006 nicht das Verwaltungsverfahrensgesetz geändert, sondern – weil schneller zu realisieren – die Fachplanungsgesetze, die für die wesentlichen Verkehrsvorhaben einschlägig sind. In seiner Beschlussempfehlung vom 25. 10. 2006 hat der federführende Verkehrsausschuss darauf hingewiesen, dass die Planungen vielfach durch Landesbehörden erfolgen und damit die Länderverwaltungsgesetze zur Anwendung kommen. Eine Änderung der Fachplanungsgesetze sei schneller möglich wegen der Vereinbarung von Bund und Ländern, das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes stets im Zusammenspiel mit der Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zu ändern. Dafür notwendig werdende 17 Gesetzgebungsverfahren ließen sich jedoch kurzfristig nicht bewerkstelligen.⁶ Der Hinweis auf 17 Gesetzgebungsverfahren ist zwar nicht ganz zutreffend, da inzwischen 6 Länder Verweisungsgesetze haben.⁷ Dem Gesetzgeber war jedenfalls bewusst, dass mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz die Zersplitterung des Verwaltungsverfahrenrechts weiter zunimmt.⁸ Er hat deshalb am 27. 10. 2006 mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesregierung aufgefordert, die beschleunigenden Maßgaben des Gesetzentwurfs auf den gesamten Anwendungsbereich der Planfeststellungsverfahren auszudehnen und im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes sowie der Länder sobald wie möglich mit einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu verankern.⁹ Eine entsprechende Entschließung hat auch der Bundesrat gefasst.¹⁰ Wenn Sie fragen, warum wir hier seit 2006 noch nicht ins Ziel gekommen sind, kann ich nur darauf hinweisen, dass die genannten Novellen des Verwaltungsverfahrensgesetzes wegen des Umsetzungstermins der

⁵ Vgl. *Schmitz/Prell* (o. Fußn. 1), 12.

⁶ BT-Dr 16/3158 v. 25. 10. 2006.

⁷ Dynamische Verweisung: Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt; jetzt auch Niedersachsen (früher statische Verweisung).

⁸ Vgl. *Bonk/Schmitz*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG*, 7. Aufl. 2008, § 1 Rdnr. 269.

⁹ BT-Dr 16/3158 v. 25. 10. 2006, S. 53 f.

¹⁰ BR-Dr 764/06 (B) v. 24. 11. 2006, S. 1 unter Bezugnahme auf den Wortlaut der Entschließung des Bundestags.

Dienstleistungsrichtlinie vorrangig waren. Jetzt soll der Auftrag zügig abgearbeitet werden. Eine Kabinetttbefassung ist noch in diesem Jahr vorgesehen.

Bereits vor zwei Jahren hatte *Prell* das geplante Vorhaben bei den 10. Speyerer Planungsrechtstagen vorgestellt.¹¹ Nachdem die Verwaltungsverfahrensrechtsreferenten von Bund und Ländern Anfang dieses Jahres in Stuttgart einen Bund-/Länder-Musterentwurf beschlossen haben, hat *Verf.* diesen bei den 12. Speyerer Planungsrechtstagen erläutert. Der Entwurf hat nach Erörterungen mit BMVBS und BMU in den letzten Wochen wiederum Änderungen erfahren. Die Fassung vom 11. 11. 2010, von der ich annehme, dass sie in das Gesetzgebungsverfahren gelangt, liegt den weiteren Ausführungen zugrunde. Nicht eingehen werde ich auf Folgeänderungen in den betroffenen Fachgesetzen. Prinzipielle Einigkeit mit den Fachressorts besteht, dass auftragsgemäß nicht nur das Verwaltungsverfahrensgesetz angereichert, sondern zugleich die Fachgesetze entlastet werden sollen. Betroffene Fachgesetze sind das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und das Magnetschwebbahnplanungsgesetz (MBPIG).

Der anhängende Text gibt den Musterentwurf der Verwaltungsverfahrensrechtsreferenten von Bund und Ländern mit den letzten Fortschreibungen wieder.¹² Die Änderungen zum bisher geltenden Text sind markiert (Unterstreichung = neuer Text, Durchstreichung = wegfallender Text).

§ 73 Abs. 2 VwVfG-E - Planauslegung, in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt

In Absatz 2 finden Sie eine kleine Änderung. Der Zusatz „voraussichtlich“ in den Fachgesetzen sollte nach zwischenzeitlichen Überlegungen ersatzlos gestrichen werden, denn er führt zu keiner wesentlichen Entlastung: Es ist klar, dass die Behörde eine Prognose stellt, wo sich das Vorhaben auswirken wird.¹³ Im Verwaltungsverfahrensgesetz war der

¹¹ *L. Prell*, Die Rückführung fachgesetzlicher Regelungen von Planfeststellungsverfahren in das VwVfG – Stand und Perspektiven, in: Ziekow, Aktuelle Probleme des Luftverkehrs-, Planungsfeststellungs- und Umweltrechts 2008, 2009, S. 105.

¹² Berücksichtigt werden nachträgliche redaktionelle Verbesserungen, die die Verwaltungsverfahrensrechtsreferenten im e-Mail-Verfahren (hierzu *H. Schmitz*, Änderungen des Verwaltungsverfahrenrechts durch moderne Informationstechniken, in: Festgabe 50 Jahre BVerwG, 2003, S. 677, 690) abgestimmt haben, sowie weitere Änderungen nach Erörterung mit BMVBS und BMU (Stand: 11. 11. 2010).

¹³ Dabei war auch beabsichtigt, die Streichung des Worts „voraussichtlich“ vorzusehen in §§ 63 Abs. 3 Satz 2, 67 Abs. 1 Satz 4, 69 Abs. 2 Satz 4 und 72 Abs. 2 Satz 3 VwVfG.

ursprünglich enthaltene Zusatz „voraussichtlich“ schon enthalten und dann durch das Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz 1996¹⁴ gestrichen worden, weil die Einschränkung zu Zweifelsfragen geführt hatte. In das Fachrecht (z. B. in § 17 Abs. 3a FStrG) war die Formulierung 1993 durch das Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz – PIVereinfG) vom 17. 12. 1993 aufgenommen worden. Sie ist dort trotz der Streichung im Verwaltungsverfahrensgesetz durch das Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz verblieben und wurde dann durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz in die parallelen Maßgabevorschriften der Fachgesetze übernommen. Grundsätzlich muss es jedoch Aufgabe der Verwaltung bleiben, anhand objektiver Kriterien zu prognostizieren, in welchen Gemeinden sich ein Vorhaben auswirken wird. Von den Fachrechtlern kam jedoch der dringende Wunsch, auf die Verwendung der besseren Textfassung zu verzichten und das „voraussichtlich“ zu übernehmen, um einem Eindruck beim Anwender vorzubeugen, das Recht sei geändert worden.

Die mit dem Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführten Regelungen zur Beteiligung von Natur- und Umweltschutzvereinigung werden in Form einer abstrakten Regelung übernommen. Soweit diese Vereinigungen nach den fachgesetzlichen Maßgabevorschriften von der Anhörungsbehörde über die Planauslegung zu benachrichtigen waren, erfolgte dies lediglich durch die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung in den Gemeinden. Die Regelungen dort waren insoweit unglücklich formuliert, weil der Begriff „Benachrichtigung“ eine individuelle Unterrichtung suggeriert, die tatsächlich aber nicht stattfindet. Die Vereinigungen werden – auch nach diesen Vorschriften – vielmehr wie die ortsansässigen Betroffenen durch ortsübliche Bekanntmachung über die Planauslegung informiert. Deshalb kann hier auf eine gesonderte Erwähnung der Vereinigungen verzichtet werden.

§ 73 Abs. 3 VwVfG-E - Beteiligung von Vereinigungen

Hier erscheinen die Vereinigungen zum ersten Mal im Vorschriftentext mit Bezugnahme auf Absatz 4. Sie müssen an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden, weil sie gerade nicht zu den Betroffenen zählen.

§ 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG-E - ausdrückliche Einschränkung der Behördenpräklusion

¹⁴ Hierzu H. Schmitz/F. Wessendorf, Das Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz – Neue Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz und der Wirtschaftsstandort Deutschland, NVwZ 1996, 955.

Die bisherige Regelung in § 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG war problematisch und führte nicht immer zu sachgerechten Ergebnissen. Wegen der Fakultativstellung des Erörterungstermins wird die Präklusion nicht mehr an diesen, sondern an das Ende der Frist zur Stellungnahme geknüpft. Zugleich wird der Behörde ein Ermessen eingeräumt, nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten auch verfristete Stellungnahmen zu berücksichtigen, die sich nicht auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung auswirken würden.

§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG-E - Präklusion von Vereinigungen

In Folge der Einfügung der abstrakten Beteiligungsregelung in § 73 Abs. 2 VwVfG sollen auch für die danach zu beteiligenden Vereinigungen die für die sonstigen Einwender geltenden Präklusionsvorschriften gelten.

§ 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG - Benachrichtigungspflicht gegenüber nicht ortsansässigen Betroffenen

Die fachgesetzlichen Maßgaben zu § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG sollen gestrichen werden. Sie wurden ursprünglich mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführt vor dem Hintergrund, dass Ermittlung unbekannter oder nicht erreichbarer Betroffener und damit deren Benachrichtigung in den neuen Bundesländern oft problematisch war. Die Maßgabevorschriften bringen bei verfassungskonformer Auslegung kaum wesentliche Entlastungen. Eine Nachfrage bei zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass dort regelmäßig angemessene Maßnahmen zur Ermittlung solcher Betroffener ergriffen werden, um mögliche Einwendungen frühzeitig abarbeiten zu können.

§ 73 Abs. 6 Satz 1 bis 3 VwVfG-E - Fakultativstellung des Erörterungstermins

Die Erörterung wird in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt. Dieser wird damit die Möglichkeit eröffnet, auf den Erörterungstermin zu verzichten, wenn absehbar ist, dass er seine Funktion nicht erfüllen kann und nur zu einer Verfahrensverzögerung führen würde.¹⁵ Regelmäßig ist der Erörterungstermin ein auch für die Anhörungsbehörde sinnvolles Verfahrensinstrument. Die Behörden wissen, dass gerade bei weniger rechtskundigen privaten Einwendern oft Missverständnisse ausgeräumt und Verständigungen erreicht werden können. Hingegen ist der Erörterungstermin in der Praxis bei manchen Großvorhaben mit einer großen Zahl von Einwendern kaum noch handhabbar, wenn Vorhaben erkennbar kategorisch

¹⁵ Zu verschiedenen Aspekten des Erörterungstermins G. Gaentzsch, Der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren – Instrument zur Sachverhaltsaufklärung oder Einladung zur Verfahrensverzögerung, FS Sellner, 2010, S. 219 (233 ff.).

abgelehnt werden. Eine befriedende Wirkung kann dann nicht erzielt werden. Das dürfte aber wohl nur für den geringeren Teil der Verfahren gelten. Ihre Funktion kann die Erörterung in diesen Fällen nicht erfüllen. Das Verfahrensinstrument „Erörterung“ wird also nicht in Frage gestellt; der Verzicht sicher nicht zum Regelfall.

§ 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG-E - fristgebundener Abschluss der Erörterung

Die Regelung ist zwar verbindlich, aber hat vor allem Appellfunktion. Eine Fristüberschreitung ist nicht mit Sanktionen verbunden. Die entsprechenden fachgesetzlichen Maßgaben sollen gestrichen werden.

§ 73 Abs. 8 VwVfG-E - Einwendungspräkclusion bei Änderung eines ausgelegten Plans

Die lediglich klarstellende Regelung zur Einwendungspräkclusion durch Verweis auf Absatz 4 Satz 3 bis 5 (Ausschluss der Einwendungen Dritter bei erstmalig oder nachträglich stärker berührten Belangen im vereinfachten Nachtragsverfahren zum Anhörungsverfahren – ohne Auslegung) wird übernommen. Die entsprechenden fachgesetzlichen Maßgaben sollen gestrichen werden.

§ 73 Abs. 9 VwVfG-E - fristgebundene Stellungnahme der Anhörungsbehörde

Wie bei der Änderung in § 73 Abs. 6 Satz 7 VwVfG-E handelt es sich um eine verbindlichere Regelung mit Appellfunktion; eine Fristüberschreitung ist nicht mit Sanktionen verbunden. Die entsprechenden fachgesetzlichen Maßgaben sollen gestrichen werden.

§ 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG-E - nicht erledigte Einwendungen bei fehlendem Erörterungstermin

Hier ist eine Folgeänderung zur Fakultativstellung des Erörterungstermins notwendig (vgl. § 73 Abs. 9 VwVfG-E). Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Behörde über die – ob mit oder ohne Erörterungstermin – nicht erledigten Einwendungen.

§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG-E - Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss muss neben dem Vorhabenträger nicht mehr jedem einzelnen Betroffenen, sondern nur denjenigen zugestellt werden, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist.

§ 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 3 VwVfG-E - Voraussetzungen für eine Plangenehmigung

Nr. 1: Die Plangenehmigung wird bei nur „unwesentlicher“ Rechtsbeeinträchtigung zugelassen. Die entsprechenden fachgesetzlichen Maßgaben sollen gestrichen werden. Nr. 3:

Die zusätzliche Voraussetzung der „UVP-Freiheit“ eines Vorhabens wird in Form einer abstrakten Regelung eingeführt; ein erläuternder Hinweis auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in die Gesetzesbegründung aufgenommen. Die entsprechenden fachgesetzlichen Maßgabevorschriften sollen gestrichen werden. Eine Eingliederung als jeweils weitere Voraussetzung in § 74 Abs. 6 und 7 VwVfG unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die UVP-Pflicht wird vermieden, weil eine solche Regelung als Fremdkörper im Verwaltungsverfahrensgesetz erschiene.

Für die Plangenehmigung besteht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bislang – im Gegensatz zu den fachgesetzlichen Maßgaben – keine Zustellungspflicht. Diese kann aber übernommen werden, und zwar in § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 VwVfG als Ausnahme von der Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren.

§ 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG-E - Rechtswirkungen und Formvorschriften einer Plangenehmigung

Die irreführende Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung wird gestrichen; auch in den fachgesetzlichen Maßgabevorschriften soll dies geschehen. Im Falle einer erforderlichen Enteignung liegt eine nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung vor und fehlt es regelmäßig an dem Einverständnis des Betroffenen als Zulässigkeitsvoraussetzung der Plangenehmigung.

§ 74 Abs. 7 Nr. 3 VwVfG-E - Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung bei unwesentlichen nicht UVP-pflichtigen Vorhaben

Die Ergänzung stellt klar, dass ein UVP-pflichtiges Vorhaben immer eine Planfeststellung erforderlich macht. Vgl. im Übrigen § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 3 VwVfG-E.

§ 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG-E - Folgen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Die Regelungen zur Beachtlichkeit von Verfahrens- oder Formfehlern werden übernommen. Die entsprechenden fachgesetzlichen Maßgabevorschriften sollen gestrichen werden.

§ 75 Abs. 4 VwVfG-E - Außerkrafttreten von Planfeststellungsbeschlüssen – Definition des Beginns der Plandurchführung

Die fachgesetzliche Maßgabe zur Verlängerung der Plangeltung wird nicht übernommen. Die Verlängerungsmöglichkeit erscheint nicht zur Aufnahme als allgemeine Regelung in das Verwaltungsverfahrensgesetz geeignet. Der Begriff des Beginns der Plandurchführung wird nun im VwVfG legaldefiniert, die entsprechenden Vorschriften in den Fachgesetzes werden gestrichen.

§ 37 Abs. 6 VwVfG-E - Einführung einer obligatorischen Rechtsbehelfsbelehrung

Bei der in den fachgesetzlichen Maßgaben zu § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG geregelten Verpflichtung zur Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung handelt es sich um eine Obliegenheit der Planfeststellungsbehörden ohne über § 58 Abs. 2 VwGO hinausgehende Rechtsfolgen. Die Rechtsbehelfsbelehrung wird – auch anderen Verwaltungsakten – ohnehin im Regelfall beigelegt, um die Jahresfrist für die Einlegung des Rechtsbehelfs – anstelle der Monatsfrist – nach § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu vermeiden und auch dadurch auch eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Da auch zunehmend europarechtliche Vorgaben die Beifügung von Rechtsbehelfsbelehrungen verlangen, soll eine generelle Verpflichtung zur Rechtsbehelfsbelehrung in das VwVfG eingeführt werden. Dies soll aber an der systematisch richtigen Stelle erfolgen. Eine generelle Verpflichtung zur Rechtsbehelfsbelehrung wäre deshalb durch Anfügung eines neuen Absatz 6 in § 37 VwVfG zu regeln. Der Konsens zu dieser Änderung wurde von einem Land in Frage gestellt. Einige Länder haben weitgehend die Widerspruchsverfahren aufgegeben. Für manche Behörden erwachsen daraus Probleme. Sie haben durchaus ein Interesse daran, nach Gegenvorstellung des Bürgers Fehler im Bescheid zu beheben. Die Zeit hierfür finden sie in der Jahresfrist des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Ob hier der notwendige Konsens zur einheitlichen Fortentwicklung der Verwaltungsverfahrensgesetze noch erzielt werden kann, ist noch nicht zu prognostizieren.

III. Ausblick

Außer mit dem hier vorgestellten Vorhaben zum Planfeststellungsverfahren befassen sich die Verwaltungsverfahrensrechtsreferenten aktuell mit einem neuen Vorhaben zum Genehmigungsverfahren: Neben den allgemeinen Vorschriften zum Verwaltungsverfahren enthält das Verwaltungsverfahrensgesetz als besondere Verfahrensart mit eigenständigem Regelungskonzept u.a. das Planfeststellungsverfahren (§§ 72 ff. VwVfG). Mit dem 4. VwVfÄndG vom 12. 12. 2008 wurde im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie als weitere besondere Verfahrensart das „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ (§§ 71a ff. VwVfG) eingeführt. Anders als das Planfeststellungsverfahren, das sich in der Praxis außerordentlich bewährt hat, bewirkt das neue Verfahren über eine einheitliche Stelle keine Verfahrenskonzentration. Dessen Kern liegt darin, dass der Antragsteller eine Vielzahl von unabhängig voneinander durchführbaren Verwaltungsverfahren verschiedener Behörden über eine Stelle abwickeln kann. Vermisst wird vor allem die fehlende Kodifizierung der förmlichen Genehmigungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz. Neben den besonderen Verfahrensarten des

Verwaltungsverfahrensgesetzes haben sich in den Fachgesetzen dann auch eine Reihe bereichsspezifischer Sonderverfahrensregelungen entwickelt. Schon seit längerem wird gefordert, das Verwaltungsverfahrensgesetz als zentrale Kodifikation des Verfahrensrechts zu stärken und den Bedarf der Praxis an passenden zusätzlichen Verfahrenskonzepten hier zu befriedigen. Dieser Forderung nach Vereinfachung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren könnte durch Einführung eines neuen Verfahrenstyps im Verwaltungsverfahrensgesetz mit dem Ziel einer einheitlichen Genehmigung für Vorhaben mit verschiedenen Genehmigungserfordernissen nachgekommen werden. In einem solchen einheitlichen Genehmigungsverfahren – mit Regelungen zu Öffentlichkeitsbeteiligung, Verfahrensarten, Rechtswirkungen der Genehmigung sowie deren Bestandskraft – ließe sich über die Zulässigkeit eines Vorhabens durch formelle Verfahrenskonzentration insgesamt entscheiden. Zugleich könnten dann überflüssige Sonderregelungen im Fachrecht abgeschafft werden. Die Implementierung dieses Verfahrenstyps in die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder kann so einer weiteren Rechtszersplitterung vorbeugen. Unter anderem zur Vorbereitung dieses Vorhabens hat NRW bei *Burgi* und *Durner* ein Gutachten in Auftrag gegeben. Auch der Beirat Verwaltungsverfahrenrecht beim Bundesministerium des Innern bereitet hierzu Empfehlungen vor. Zur Fortentwicklung des Verwaltungsverfahrensgesetzes mache ich abschließend noch folgende Anmerkung:

In jüngster Zeit werden Stimmen lauter, die weitergehende Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes fordern. So hat *Burgi* bei einer Veranstaltung in Düsseldorf¹⁶ im September 2009, in einem Beitrag in der FAZ¹⁷ im Dezember 2009 sowie einem Aufsatz¹⁸ im Februar 2010 Themenbereiche benannt. *Huber* (derzeit Innenminister in Thüringen) hat ein Eckpunktepapier vorgelegt, das ebenfalls weitreichende Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes anregt. Diese Vorschläge greifen entsprechende Ideen aus der Wissenschaft¹⁹ auf.

¹⁶ *M. Burgi/K. Schönenbroicher* (Hrsg.), Die Zukunft des Verwaltungsverfahrenrechts: Zukunftswerkstatt Verwaltungsverfahren: Staat und Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis im Dialog, 2010; hierzu Besprechung *H. Schmitz*, NVwZ 2010, 948.

¹⁷ Ordnung muss sein – Zum Schutz der Bürger: Das in die Jahrzehnte gekommene „Grundgesetz des Verwaltungsrechts“ muss dringend reformiert werden, FAZ, 3. 12. 2009, Nr. 281, S. 8.

¹⁸ Verwaltungsverfahrenrecht zwischen europäischem Umsetzungsdruck und nationalem Gestaltungswillen, JZ 2010, 105.

¹⁹ Vertreter der Neuen Verwaltungsrechtswissenschaft, die einen umfassenden Steuerungsansatz verfolgt. Die traditionelle Verwaltungsrechtswissenschaft konzentriert sich im Verwaltungsverfahrenrecht auf (nach außen gerichtete) Rechtsakte; die Anforderungen des Rechtsstaatsgebots und des Grundrechtsschutzes durch Verfahren standen und stehen im Mittelpunkt. Demgegenüber strebt der neue (steuerungswissenschaftliche) Ansatz (vertr.

Danach sollen insbesondere

- der Aufbau und die systematische Gliederung des Verwaltungsverfahrensgesetzes grundlegend überarbeitet werden,
- sämtliche Formen des Verwaltungshandelns (einschließlich Rechtssetzung, informellen Verwaltungshandelns und verwaltungsinternen Vorgänge) gesetzlich geregelt werden,
- ein allgemeines Informationsrecht für jedermann geschaffen werden,
- die der Verfahrensbeschleunigung dienenden Möglichkeiten der Heilung von Verfahrensfehlern mit der Tendenz zur Einschränkung überprüft werden,
- die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeweitet werden und
- Regelungen zur Verteilung von öffentlicher Leistungen und Güter geschaffen werden.

Daneben werden die bereits laufenden Vorhaben zur Übernahme fachrechtlicher Beschleunigungsvorschriften und einer einheitlichen Genehmigung ins Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Überarbeitung der Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgegriffen und unterstützt. Anders als *Burgi* fordert *Huber* nicht, ggfs. auch die Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern aufzugeben. Die Vorschläge werden noch zu erörtern sein. In aller Kürze kann hier nur auf Folgendes hingewiesen werden:²⁰ Zu beachten ist stets das generelle und vorrangige Ziel der Deregulierung. Neue Gesetze sind danach nur dann gerechtfertigt, wenn für sie ein unabweisbares Bedürfnis besteht und das Gewollte nicht auch ohne gesetzliche Regelung erreicht werden kann. Für das Verwaltungsverfahrenrecht kommt hinzu, dass Regelungen der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren dienen müssen und nicht einer weiteren Bürokratisierung und Verkomplizierung (etwa durch zu weitgehende Verrechtlichung von Abläufen und Verlust von Handlungsflexibilität) Vorschub leisten dürfen. Ebenso wenig dürfen Änderungen die Rechtssicherheit gefährden, die in Anwendung des seit fast 40 Jahren in seinen Grundstrukturen weitgehend unverändert gebliebenen Verwaltungsverfahrensgesetzes gewachsen ist. Und schließlich ist auch die nicht nur für die

v.a. von Schmidt-Aßmann, Hoffmann-Riem, Voßkuhle) eine stärkere Verrechtlichung des Verfahrens selbst und der Verwaltungsabläufe an. Gegenstand des Verwaltungsverfahrenrechts sollen auch verwaltungsinterne Vorgänge und informelles Verwaltungshandeln sein.

²⁰ Vgl. auch Empfehlung des Beirats Verwaltungsverfahrenrecht zum Novellierungsbedarf der Verwaltungsverfahrensgesetze, NVwZ 2010, 1078.

Verwaltung selbst, sondern auch für den Bürger und für die Wirtschaft bedeutsame Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern zu wahren und eine Partikularisierung des Verfahrensrechts, wie sie etwa *Burgi* in Kauf nimmt, zu verhindern.

Stand: 11. November 2010

Bund/Länder-Musterentwurf

Gesetz

zur Vereinfachung und Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren

Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern

Teil III. Verwaltungsakt

Abschnitt 1. Zustandekommen des Verwaltungsaktes

(...)

§ 37

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes, Rechtsbehelfsbelehrung

(1) (...).

(2) (...).

(3) (...).

(4) (...).

(5) (...).

(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird

(Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Abs. 3 beizufügen.

(...)

Abschnitt 2. Planfeststellungsverfahren

§ 72

Anwendung der Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren

(1) Ist ein Planfeststellungsverfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet, so gelten hierfür die §§ 73 bis 78 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes; die §§ 51 und 71a bis 71e sind nicht anzuwenden, § 29 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Die Mitteilung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 und die Aufforderung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 sind im Planfeststellungsverfahren öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Behörde die Mitteilung oder die Aufforderung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, bekannt macht.

§ 73

Anhörungsverfahren

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wird.

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn die vorgebrachten Belange der Planfeststellungsbehörde bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.~~Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.~~

(4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;
2. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
3. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem-einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
4. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem-einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.~~Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.~~ Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem

Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, ~~Abs. 2 Nr. 1 und 4~~ und Abs. 3, § 68) entsprechend. Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung ~~selbst~~ innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ~~abgeschlossen werden~~.

(7) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 bis 5 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt werden.

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. ~~Wirkt~~ Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(9) Die Anhörungsbehörde leitet ihre Stellungnahme zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu. Findet keine Erörterung statt, so leitet die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme zusammen mit den sonstigen in Satz 1 aufgeführten Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist der Planfeststellungsbehörde zu. ~~Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese möglichst innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung~~

~~mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und den nicht erledigten Einwendungen der Planfeststellungsbehörde zu.~~

§ 74

Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 69 und 70) sind anzuwenden.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die nicht erledigten Einwendungen, ~~über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist~~. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Planfeststellungsbeschluss ist zuzustellen dem Träger des Vorhabens, ~~den bekannten Betroffenen und~~ denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, ~~zuzustellen~~. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, ~~und~~
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht ein Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen, ~~und~~
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und.
3. nicht ein Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, das den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens entsprechen muss.

§ 75

Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

(1a) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können; die §§ 45 und 46 bleiben unberührt.

(2) Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von

Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Träger des Vorhabens durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Werden Vorkehrungen oder Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat die hierdurch entstehenden Kosten der Eigentümer des benachbarten Grundstücks zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(3) Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach Absatz 2 Satz 2 und 4 geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind.

(4) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht.

(...)